

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen.

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 4. August 1946

Nr. 23

Inhalts-Übersicht

	Seite
Gesetz betr. Übertragung der Aufgaben des beratenden Landesausschusses auf die verfassungsberatende Landesversammlung vom 18. Juni 1946	167
Verordnung zur einstweiligen Regelung der Nutzungsbefugnis von beschlagnahmten Wohnungseinrichtungsgegenständen vom 20. Juli 1946	167

	Seite
8. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Blockierung von Vermögen vom 11. Juni 1946	167
Richtlinien für die Festsetzung der Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds gemäß Artikel 17 Absatz V des Gesetzes Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete	168
Zweite Verordnung Zweites Gesetz zur Änderung des Besetzungsgesetzes vom 28. Februar 1946	168

Gesetz

betr. Übertragung der Aufgaben des beratenden Landesausschusses auf die verfassungsberatende Landesversammlung

vom 18. Juni 1946

§ 1

Der von dem Ministerpräsidenten gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes des Staates Groß-Hessen vom 22. 11. 1945 (GVBl. S. 23) berufene beratende Landesausschuß wird mit dem Schluß des Tages vor dem Zusammentritt der verfassungsberatenden Landesversammlung aufgelöst.

§ 2

Die Aufgaben des beratenden Landesausschusses werden mit diesem Zeitpunkt auf die neu zu wählende verfassungsberatende Landesversammlung übertragen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juni 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Verordnung

zur einstweiligen Regelung der Nutzungsbefugnis von beschlagnahmten Wohnungseinrichtungsgegenständen

vom 20. Juli 1946

§ 1

Personen, bei denen zur Wohnungseinrichtung gehörige Gegenstände zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund von Verordnungen oder zulässigen Anweisungen der Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister, Landräte oder Gemeindebehörden beschlagnahmt worden waren, können, wenn sie unter das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 fallen, die Gegenstände von denjenigen, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist, erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Spruchkammer herausverlangen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1946

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 18. August 1946.

§ 2

Sind die in § 1 genannten Gegenstände bei anderen als den dort genannten Personen zusammen mit Wohnräumen beschlagnahmt und einem Dritten zur Verfügung gestellt worden, so kann die Herausgabe dieser Gegenstände erst verlangt werden, wenn die zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 18 vorgesehene Wohnungsverordnung in Kraft tritt.

§ 3

Anhängige Gerichtsverfahren auf Herausgabe von Wohnungseinrichtungsgegenständen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art werden für den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zeitraum unterbrochen. Dergleichen sind Zwangsvollstreckungen aus Urteilen, die die Herausgabe dieser Gegenstände betreffen, für denselben Zeitraum unzulässig.

§ 4

Verfügungen irgendwelcher Art über diese Gegenstände seitens der Benutzer sind unzulässig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Rundfunk in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1946

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
I. V. gez. Canter

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
gez. Oskar Müller

Die Verkündung erfolgte durch Rundfunk am 31. Juli 1946

8. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

über die Blockierung von Vermögen

vom 11. Juni 1946

§ 1

Das Vermögen derjenigen Personen, die unter Klasse I und II der Anlage zum Gesetz fallen und deren Beschäftigung oder Tätigkeit nicht von der Militärregierung oder dem Minister für politische Befreiung genehmigt ist, wird mit Wirkung vom 1. 6. 1946 bis zum rechtskräftigen Spruch der Spruchkammer gesperrt.

§ 2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmern sowie nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als 2 Hilfsangestellte, wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dergleichen beschäftigen.

Wiesbaden, den 11. Juni 1946

Der Minister für Wiederaufbau und politische Befreiung
gez. Binder

Richtlinien

für die Festsetzung der Sonderbeiträge zu einem
Wiedergutmachungsfonds gemäß Artikel 17

Absatz V. des Gesetzes

Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete

§ 1

Der Beitrag der Minderbelasteten zu dem Wiedergutmachungsfonds (Geldsühne) soll 10 bis 40% des Vermögens betragen. Er soll jedoch in keinem Falle weniger als RM 500,— betragen. In Ausnahmefällen kann die Geldsühne 40% des Vermögens übersteigen.

§ 2

Dem Betroffenen können unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei Festsetzung der Geldsühne oder auch nachträglich Ratenzahlungen zugebilligt werden. Diese Entscheidung kann bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder, wenn der Betroffene seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wiesbaden, den 11. Juni 1946

Der Minister für Wiederaufbau u. politische Bereinigung
gez. Binder

Zweites Gesetz

zur Änderung des Besoldungsgesetzes

vom 28. Februar 1946

§ 1

Das Gesetz über die Zweifunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1205) wird wie folgt geändert

In Artikel IV werden der Absatz III des § 1 und von der Anlage 4 die Überschrift nach dem Wort „Wohnungsgeldzuschuß“ über der Tabelle a) und die Tabellen b) und c) mit den Überschriften gestrichen.

§ 2

Das Gesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (Fünfunddreißigste Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. Januar 1940 (RGBl. I S. 303) wird wie folgt geändert:

Es sind zu streichen bei der Anlage 1 (Reichsbesoldungsordnung A aufsteigende Gehälter) die Zusätze:

- a) bei der Besoldungsgruppe 1a hinter den Dienstgraden
Obersten der Schutzpolizei
Obersten der Gendarmerie
- b) bei der Besoldungsgruppe 2b hinter den Dienstgraden
Oberstleutnante der Schutzpolizei
Oberstleutnante der Gendarmerie
- c) bei der Besoldungsgruppe 2c 2. Abteilung (abgekürzt 2c 2) hinter den Dienstgraden
Majore der Schutzpolizei
Majore der Gendarmerie
- d) bei der Besoldungsgruppe 3d hinter den Dienstgraden
Hauptleute der Schutzpolizei
Hauptleute der Gendarmerie
- e) bei der Besoldungsgruppe 4c 1. Abteilung (abgekürzt 4c 1) hinter dem Dienstgrad
Kriminalkommissare
- f) bei der Besoldungsgruppe 4e hinter den Dienstgraden
Oberleutnante der Schutzpolizei
Oberleutnante der Gendarmerie.

§ 3

Die Dienstbezüge der bereits im Dienst befindlichen Beamten werden mit Wirkung vom 1. Februar 1946 auf Grund der Änderung nach § 2 neu festgesetzt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
gez. Dr. Geiler gez. Dr. Mattes
Der Minister des Innern
gez. Venedey

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 23 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.30 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.